

der Präsidialrat  
der Ungarischen Volksrepublik

Istvan R o s k a ,

Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Ungarischen Volksrepublik,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

## Kapitel I Definitionen

### Artikel 1

Im Sinne dieses Vertrages haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. „Konsulat“ ist ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur.
2. „Konsularbezirk“ ist das Gebiet, auf dem eine konsularische Amtsperson berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben.
3. „Leiter des Konsulats“ ist die mit dieser Funktion beauftragte Person.
4. „Konsularische Amtsperson“ ist eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist.
5. „Mitarbeiter des Konsulats“ ist eine Person, die keine konsularische Amtsperson ist und die administrative oder technische Funktionen ausübt. Dieser Begriff umfaßt auch eine Person, die Aufgaben zur Versorgung des Konsulats erfüllt.
6. „Bürger des Entsendestaates“ umfaßt auch juristische Personen.
7. „Konsularräumlichkeiten“ sind Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden.
8. „Konsulararchiv“ umfaßt den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher, technische Arbeitsmittel sowie Einrichtungsgegenstände des Konsulats, die zu deren Aufbewahrung und Schutz bestimmt sind.
9. „Schiff“ ist jedes Wasserfahrzeug, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt.
10. „Flugzeug“ ist jedes Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

## Kapitel II

Einrichtung von Konsulaten,  
Ernennung von konsularischen Amtspersonen

### Artikel 2

1. Ein Konsulat kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung eingerichtet werden.
2. Der Sitz des Konsulats, sein Rang und der Konsularbezirk werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

## Artikel 3

1. Vor Ernennung des Leiters des Konsulats holt der Entsendestaat das Einverständnis des Empfangsstaates zur Person auf diplomatischem Weg ein.
2. Der Entsendestaat übermittelt durch seine diplomatische Vertretung dem Empfangsstaat das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters des Konsulats. Darin werden der Vor- und Zuname des Leiters des Konsulats, sein Rang, der Konsularbezirk und der Sitz des Konsulats aufgeführt.
3. Nach Vorlage des Konsularpatents oder eines anderen Dokuments über die Ernennung des Leiters des Konsulats erteilt ihm der Empfangsstaat möglichst kurzfristig das Exequatur oder eine andere Erlaubnis.
4. Der Leiter des Konsulats kann seine Funktionen nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben.
5. Der Empfangsstaat kann dem Leiter des Konsulats bis zur Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.
6. Der Empfangsstaat trifft nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis, auch wenn sie vorläufig erteilt wurde, die erforderlichen Maßnahmen, damit der Leiter des Konsulats seine Funktionen ausüben kann.

## Artikel 4

Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg Vor- und Zunamen sowie den Rang einer jeden konsularischen Amtsperson mit, die eine andere Funktion als die des Leiters des Konsulats ausübt.

## Artikel 5

Eine konsularische Amtsperson kann nur Bürger des Entsendestaates sein.

## Artikel 6

Der Empfangsstaat kann den Entsendestaat jederzeit auf diplomatischem Weg, ohne seine Entscheidung begründen zu müssen, davon in Kenntnis setzen, daß das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter des Konsulats zurückgezogen wurde oder daß eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats nicht erwünscht ist.

In solchen Fällen hat der Entsendestaat diesen Leiter des Konsulats, diese konsularische Amtsperson oder diesen Mitarbeiter des Konsulats abzurufen.

## Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

### Artikel 7

Der Empfangsstaat gewährt den konsularischen Amtspersonen und den Mitarbeitern des Konsulats den erforderlichen Schutz und trifft die notwendigen Maßnahmen, damit diese ihre Funktionen ausüben und ihre Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten.